

Sportgericht

Geschäfts-Nr. 23 C 03/2012

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben!



Im Namen des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V.

Urteil

In dem Einspruchsverfahren

des H
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

Klägers,

gegen

den Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
vertreten durch

Beklagten,

wegen Nichteingliederung der vierten Mannschaft des H in die
Bezirksklasse H auf Grundlage des Beschlusses der Staffelleitertagung vom
11.06.2012 in Aschersleben,

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. in der Besetzung

Hendrik Schulz (Halle) als Vorsitzender,

Uwe Lange (Halle) als Beisitzer,

Harald Hecht (Jessen) als Beisitzer,

im schriftlichen Verfahren am 25. Juli 2012

für Recht erkannt:

- 1) Die Klage wird abgewiesen.
- 2) Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Tatbestand

Der Kläger beehrte mit seinem Antrag an die Staffelleitertagung die Eingliederung der vierten – ehemals dritten – Herrenmannschaft in die Bezirksklasse Harz. Die Staffelleitertagung hat ausweislich des Protokolls vom 11.06.2012 diesem Antrag unter dem Vorbehalt eines freien Platzes in der Bezirksklasse H zugestimmt.

Mit Schreiben vom 10.07.2012 legte der Kläger Protest gegen die Nichteinteilung der nunmehr vierten Mannschaft in die Bezirksklasse H ein. Dieser Protest wurde vom Staffelleiter M dahingehend beantwortet, dass der Kreisfachverband H zuständig sei.

Mit Schreiben vom 13.07.2012 legte der H Einspruch beim Sportgericht ein und verfolgt insofern seinen Ansinnen weiter.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere wurde die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,- € fristwährend entrichtet.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Das Sportgericht hat bereits in einem früheren Verfahren (Az. 25 C 02/2012) festgestellt, dass die Staffelleitertagung nicht entscheidungsbefugt ist. Insofern käme nach Ansicht des Sportgerichts lediglich eine Zuständigkeit von

dem Verbandstag oder dessen nachgeordneten Organen (u.a. Sportausschuss) in Betracht. Der Beschluss der Staffelleitertagung über die Eingliederung ist insoweit bereits formell rechtswidrig.

Eine Zuständigkeit der nachgeordneten Organe wäre jedoch nur dann gegeben, wenn die Regelungen aus den AB TTVSA zur WO DTTB in dem streitigen Fall eine (Ermessens-)Entscheidung zulassen. Nach Auffassung des Gerichts wäre eine Ermessensentscheidung infolge des Status der – ehemals dritten – nunmehr vierten Mannschaft des Klägers als Kreismannschaft durch den örtlich zuständigen Kreis-/Stadtverband nach Maßgabe von Ziffer 25 a) AB TTVSA zur WO DTTB prinzipiell möglich.

Nach Ziffer 25 a) AB TTVSA zur WO DTTB kann jeder Kreis-/Stadtverband nach eigenem Ermessen bei Verzicht der aufstiegsberechtigten Mannschaften seinen Aufsteiger aus der höchsten Kreisspielklasse in die Bezirksklasse bestimmen. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung des Kreisverbands Harz. Folglich ist zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen aus Ziffer 25 a) AB TTVSA zur WO DTTB zu prüfen.

Es besteht keine Zugehörigkeit zur höchsten Kreisspielklasse. Die vierte – ehemals dritte – Mannschaft des H hat in der Kreisklasse Süd des Kreisverbands H gespielt und sich das Aufstiegsrecht in die Kreisliga, der zweithöchsten Liga des Kreisverbands H, erspielt.

Eine Entscheidung des Kreisfachverbands H über eine Eingliederung der nunmehr vierten Mannschaft des Klägers in die Bezirksklasse ist nicht ergangen.

Insofern besteht mit Blick auf das Fehlen aller Voraussetzungen von Ziffer 25 a) AB TTVSA zur WO DTTB kein Anspruch auf Eingliederung in die Bezirksklasse H auf Seiten des H. Eine Eingliederung in die Bezirksklasse H kann durch den Kreisfachverband H nicht vorgenommen werden.

Nach Auffassung des Sportgerichts kann somit eine Eingliederung abweichend von Ziffer 25 a) AB TTVSA zur WO DTTB ausschließlich durch den Beirat oder den Verbandstag erfolgen.

Aus den vorstehenden Gründen ist die Klage des H als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Ziffer 11.1 RO TTVSA, wonach der Unterlegene die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zum Verbandsgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. zulässig. Sie muss binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils über den Vorsitzenden des Sportgerichts in dreifacher Ausfertigung nebst Begründung erhoben werden. Die Berufungsschrift ist an die nachfolgende Adresse zu senden.

Hendrik Schulz
c/o Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
Delitzscher Straße 121
06116 Halle (Saale)

Ferner muss bis zum Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist auch die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 75,- € auf dem nachstehenden Konto (Konto des TTVSA) eingegangen sein.

Konto-Nr.: 388 075 426
Bankleitzahl: 800 537 62

Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristwährend durch den Berufungsführer überwiesen, ist die Berufung nach Ziffer 10.7 RO TTVSA unzulässig und wird nicht verhandelt.

Die Berufung hat gemäß Ziffer 6.3 RO TTVSA keine aufschiebende Wirkung.

Hendrik Schulz
Vorsitzender des
Sportgerichts